

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrer-Kranken-
und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Oö. Landesbedienstete und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz
geändert werden
(5. Oö. COVID-19-Gesetz)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Durch die weitere Dauer der COVID-19 Pandemie sind neuerlich Anpassungen von Landesgesetzen nötig, zum einen, weil sich seit dem 4. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 131/2021, die Rechtslage auf Bundesebene wieder geändert hat und zum anderen, weil im Landesdienstrecht punktueller Änderungsbedarf besteht.

Ohne Bezug zur Covid-19-Pandemie steht die Änderung der freiwilligen Weiterversicherung in die KFL, die im Oö. DRDG 2021, LGBl. Nr. 76 /2021, nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzesentwurfs sind anzuführen:

- Erneute Anpassung der Covid-19-Risikogruppenregelung an die geänderten bundesrechtlichen Regelungen im Oö. GUFUG, Oö. LKUFUG und Oö. KFLG
- Ermächtigung zur Abgeltung Covid-19-bedingter Mehrleistungen von Bezieherinnen und Beziehern von Verwendungszulagen, insbesondere in Krisenstäben des Landes im Oö. LGG
- Änderung der Beitragsregelung bei der freiwilligen Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge nach Funktionsende im Oö. KFLG.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

a. Mehrkosten des Landes:

Durch die Änderung des § 16a Oö. KFLG betragen bei angenommenen 20 Fällen (langfristig) mit einer angenommenen und Geltung der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG die Dienstgeberbeiträge des Landes (Dauerrecht) ca. 74.000 Euro pro Jahr.

Durch die Änderung des § 30a Oö. LGG betragen die Mehrkosten des Landes für Verwendungszulagen-Bezieherinnen und -Bezieher in Covid-19-Krisenstäben – überwiegend im Bereich der Bezirkshauptmannschaften – im Durchschnitt für 2020 und 2021 ca. 300.000 Euro/Jahr und werden wohl in ähnlicher Höhe noch für 2022 anfallen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass ohne Gesetzesanpassung nach der Judikatur eine Anpassung der Verwendungszulagen im Einzelfall auf Antrag geboten wäre, die in Summe ebenfalls zu erheblichen Mehrkosten führen würde und überdies verwaltungsaufwändiger wäre.

b. Mehrkosten der Statutarstädte:

Die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr sind nicht verpflichtet, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Wird von der Ermächtigung aber Gebrauch gemacht, fallen im Bereich der Verwendungszulagenbezieherinnen und -bezieher in Krisenstäben – soweit diese Zulagen nicht ohnedies bereits von den Dienstbehörden befristet erhöht worden sind – Mehrkosten durch § 30a Oö. LGG (iVm. § 2 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz) an - die unter Berücksichtigung des Bevölkerungsschlüssels (Relation der der 3 Städte zu den übrigen 14 Bezirken des Landes) in Summe mit max. 20 - 30 % der genannten Summe geschätzt werden.

Durch diese Gesetzesnovelle werden ansonsten voraussichtlich weder den Gemeinden und jedenfalls nicht dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen; er hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I, Art. II und Art. III Z. 2 und 3 (Änderung des Oö. GUG, Oö. LKUG und Oö. KFLG):

Die Regelungen über die Covid-19-Risikogruppen im § 258 B-KUG wurden mit Bundesgesetz BGBl. I. Nr 197/2021, erneut geändert. Dieser Umstand konnte im Rahmen des 4. Oö. Covid-19-Gesetzes nicht mehr berücksichtigt werden. Die genannten landesgesetzlichen Bestimmungen sollen nun wiederum an die Bundesrechtsslage angepasst werden. Neu ist insbesondere die Konkretisierung der Einschränkung im § 258 Abs.2 B-KUG, wonach Covid-19-Risikoatteste bei Personen mit drei Covid-19-Impfungen nur mehr in medizinischen Ausnahmefällen ausgestellt werden dürfen oder wenn die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Nach der bisherigen Rechtslage war „bei der Beurteilung der individuellen Risikosituation der Impf- und Immunitätsstatus in Hinblick auf SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 der betroffenen Person zu berücksichtigen.“

Zu Art. III Z.1 (Änderung des § 16a Abs.5 Oö. KFLG):

Nach § 5 Abs.1 Z.2 Oö. KFLG endet mit der politischen Funktion auch die Mitgliedschaft in der KFL. § 16a Oö. KFLG regelt die freiwillige Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge der KFL für die

Mitglieder der Oö. Landesregierung, die Mitglieder des Oö. Landtags und sonstiger Organe nach dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (wie insbesondere die Direktorin bzw. den Direktor des Oö. Landesrechnungshofs) nach deren Funktionsende auf Antrag, wenn diese ihre Funktion mindestens zehn Jahre lang durchgehend ausgeübt haben.

§ 16a Abs.5 Oö. KFLG in der geltenden Fassung sieht vor, dass diese dann allerdings die Beiträge – und zwar den Dienstnehmer- und den Dienstgeberbeitrag – in der Krankenfürsorge („zur Gänze“) zu leisten haben und weicht von der allgemeinen Regel des § 18d Abs. 1 Z 3 Oö. KFLG ab, der vorsieht, dass die Beiträge je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich zu leisten sind.

Die genannten Mitglieder nach § 2 Z 2 haben diese politische Funktion über mehr als eine Gesetzgebungsperiode hindurch ausgeübt, dh. sie haben ihren „Zivilberuf“ über zumindest zehn Jahre hindurch entweder aufgeben müssen (wie zB die Mitglieder der Oö. Landesregierung) oder zumindest zT erheblich einschränken müssen (wie zB die Abgeordneten zum Oö. Landtag) und sollen daher, wenn Ihre Funktion endet, im Fall der freiwilligen Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge –so wie die (ehemaligen) Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich in Pension (vgl. § 2 Z 6) – künftig der KFL nur den Dienstnehmerbeitrag zahlen, den sog. Dienstgeberbeitrag (vgl. § 18d Abs.1 Z 3), der sich im Unterschied zu den Beiträgen der Mitglieds, die sich nach den konkreten Einkommensverhältnissen richten, immer von der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG zu bemessen ist, leistet in diesem Fall das Land Oberösterreich an die KFL.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. LGG):

Nach § 30a Abs. 5 Oö. LGG gelten mit einer Verwendungszulage (im Folgenden VZ genannt) nach Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 alle Mehrleistungen der Beamtin bzw. des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten. Vor Zuerkennung einer VZ wird der Umfang der zeitlichen Mehrleistungen über längere Zeiträume von der Dienstbehörde erhoben und bei der Bemessung der Höhe der VZ berücksichtigt. Durch die Covid-19-Pandemie sind auch VZ-Bezieherinnen und -Bezieher monatelang insbesondere in Krisenstäben tätig und haben teilweise zusätzlich oder zusätzlich zur „Arbeit in der Linie“ so viele Überstunden erbracht, die auch durch Zeitausgleich in den nächsten Jahren ohne Gefährdung des Dienstbetriebs nicht abgebaut werden können, weswegen – analog zu Überstunden-Pauschalien-Bezieherinnen und -Bezieher in Krisenbereichen – auch ein finanzieller Abbau dieser, die regelmäßig mit der VZ verbundenen Überstunden weitaus übersteigenden Zeiten im Interesse des Landes steht und die gesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen werden soll.

Zu Art. V (In- und Außerkrafttreten):

Art. V enthält die nötigen In- und Außerkrafttretenbestimmungen. Die Rückwirkung und die Befristungen der Änderungen entsprechen den bisherigen Regelungen bzw. den geschilderten pandemiebedingten Erfordernissen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das angeschlossene Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Oö. Landesbedienstete und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden (5. Oö. COVID-19-Gesetz), beschließen.

Linz, am 25. Jänner 2022

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Lengauer, Stanek, Kirchmayr, Naderer, Angerlehner, Aspalter, Mühlbacher, Raffelsberger, Csar

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Handlos, Fischer, Hofmann, Dim, Graf, Kroiß, Gruber, Klinger, S. Binder

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und
Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Oö. Landesbedienstete und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden
(5. Oö. COVID-19-Gesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz (Oö. GUFUG), LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

§ 3a lautet:

„§ 3a
Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2021, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz sowie alle Bediensteten nach dem Oö. GDG 2002, einschließlich aller Bediensteten nach § 16 Abs. 2 Z 3, 5 und 7 Oö. GDG 2002, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2021, sind die Zeiträume für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung für das Jahr 2022 mit Verordnung der Landesregierung in dem Ausmaß festzulegen, wie dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel II
Änderung des Oö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Lehrer-Kranken- Unfallfürsorgegesetz (Oö. LKUFUG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

§ 11a lautet:

„§ 11a
Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2021, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß. Abweichend von § 258

Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2021, sind die Zeiträume für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung für das Jahr 2022 mit Verordnung der Landesregierung in dem Ausmaß festzulegen, wie dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel III

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 16a Abs.5 lautet:
„(5) Für die Beiträge kommen §§ 18 bis 18d und 18g zur Anwendung; abweichend von Abs. 2a bis 3a gilt für die Beiträge des Landes als Bemessungsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage nach §18a Abs. 3.“
2. § 21a lautet:

„§ 21a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2021, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz sowie alle Bediensteten nach dem Oö. LVBG einschließlich der Bediensteten nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 Oö. LVBG, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2021, sind die Zeiträume für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung für das Jahr 2022 mit Verordnung der Landesregierung in dem Ausmaß festzulegen, wie dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetz

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBl. Nr. 8/1956 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

Dem § 30a Abs.5 wird folgender Satz angefügt: „Die Dienstbehörde wird ermächtigt, erhebliche Mehrleistungen, die aus Anlass und zur Beseitigung der Folgen der COVID-19- Pandemie zwingend erforderlich waren und über das Ausmaß der mit der jeweiligen Verwendungszulage rechnerisch

abgeholtenen Überstunden hinausgehen und die nicht durch Erhöhung der Verwendungszulage oder auf andere Weise bereits abgeholten wurden, gesondert abzugelten.“

Artikel V **In- und Außerkrafttreten**

(1) Art. I, Art. II und Art III Z 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Art. III Z 1 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes in Kraft.

(3) Art. IV tritt rückwirkend mit 1. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.